Abhandlung
vom
Erbzins[illegible]

Feud.
1

J. Feud. 1.

Abhandlung

vom

Erbzinßrecht,

Handlohn, Zehend

und andern

damit verbundenen Materien.

Nürnberg, 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Absicht gegenwärtiger Abhandlung vom Erbzinßrecht — ist, Anfängern den Weg zu dieser nüzlichen und brauchbaren Lehre zu erleichtern. Daß die vorhandenen Lehrbücher von dieser Materie Anfängern viel zu weitläuftig und zu schwehr, mithin ihnen fast unfaßlich sind, wird Jedermann bekennen müssen.

Diese Lehre ist auch von den Schriftstellern verschieden vorgetragen worden. Einige haben solche zu sehr nach dem rö-

mi-

mischen- andere nach dem Lehenrecht behandelt. Hier hat man aus beeden gezogen, was hieher gehört, und diese Lehre nach dem heutigen Gebrauch ganz besonders nach den Grundsäzen der bewehrtesten Schriftsteller abgehandelt, solche, zur Erleichterung der Anfänger, kürzlich abgefasset und in nachfolgende Ordnung gebracht.

Weil diese Lehre mehrentheils auf Observanz und Herkommen beruhet, wird freilich mancher Beamte eine Abweichung von seiner Amts-Observanz finden: allein man wird nicht von einzeln Sachen auf das Ganze schlüßen, und diese Abhandlung also beurtheilen.

Eingang.

§. 1. Die Lehre von dem Erbzinßlehen gründet sich auf das Eigenthumsrecht.

§. 2. Eigenthum ist ein Recht über eine Sache selbst aus eigener Macht nach Gefallen zu verfügen und einen andern davon auszuschlüßen.

§. 3. Der Eigenthümer einer Sache hat also das Recht über dieselbe frei und uneingeschränkt zu disponiren und allen Nuzen daraus zu ziehen.

§. 4. Unter dem Nuzen wird aller Gebrauch, den iemand von einer Sache zu seinem Vortheil machen kann, verstanden.

§. 5. Diesen Nuzen kann der Eigenthümer, der das vollkommene Eigenthum hat, einem andern überlassen. Hierdurch wird also das Eigenthum getheilet.

§. 6. Derienige, welcher die Nuzungen einer unbeweglichen Sache einem andern überläs-

set, und doch Eigenthümer bleibet, wird dominus directus, Erbzinßherr; und der, dem die Vortheile, oder Nuzungen einer Sache, unbeschadet ihrer Substanz, überlassen werden, wird dominus utilis, Erbzinßmann, genennet.

§. 7. Wegen Ueberlassung dieser Nuzungen haben sich beede Personen, der Eigenthumsherr, wie und auf welche Art er solche dem Erbzinßmann überlassen, und der Erbzinßmann, was er dafür prästiren will, zu vertragen.

§. 8. Dieser Vertrag wird sonsten der Erbzinßkontract genannt,* da der Eigenthumsherr einer unbeweglichen Sache, nemlich Feldgüther, Grundstüke, mit Vorbehalt eines gewißen Eigenthumsrechts, dem Erbzinßmann, den Nuzen und alle Vortheile, gegen Reichung eines jährlichen Kanons, zur Anerkennung, daß er nicht das vollkommene Eigenthum hat, überlässet. Dieser Vertrag hat also 1) Sachen, deren Nuzen überlassen wird; 2) Personen, die sich dieserwegen verabreden; und 3) die Art der Ueberlassung,

zum

zum Gegenstande. Mithin zerfällt diese Abhandlung in drei Hauptstüke.

* Erbzinßlehen wird gemeiniglich Emphitevsis genennt. Wenn man aber die wahre Eigenschaft des römischen Emphitevskontracts erwäget, so findet man, daß die iezige Art des Erbzinßlehens sehr davon abweichet. Das Erbzinßlehen hat viele Aehnlichkeit und Gemeinschaft mit dem Lehen und doch kann solches weder zu dieser noch zu iener Gattung gezehlet werden. Diese Vermischung rührt von der Ueberlassung des nuzbaren Eigenthums her. Denn es ruhet vom Anfang allezeit in des domini directi Willkühr, wie er das ihm zuständige dominium utile einem andern überlassen will. Ein ieder Eigenthumsherr hat den neuen Besizer des nuzbaren Eigenthums eine besondere Form und Eigenschaft vorgeschrieben und seinen Absichten gemäß, gewiße Bedingniße angehängt. Daher kann das Erbzinßlehen weder durchgängig aus dem Lehenrecht beurtheilet, noch auf den Emphitevskontract gänzlich applicirt werden.

I. Hauptstük.

Von den Sachen.

§. 1. Die Sachen, die zu Erbzinßlehen, und damit die Nuzungen daraus zu ziehen, überlassen werden, sind unbewegliche Güther, oder liegende Grundstüke, als: Häußer, Felder, Wiesen, Waldungen, Gärten, Mühlen, u. dgl. mit und nebst denen denselben anhängigen Sachen und Zugehörungen, die nicht füglich getrennt werden können, worunter die stehenden Früchte, Bäume, und was Nagelvest und und eingemauert ist, auch die dem Gut nuzende Servituten und andere Gerechtsame mit gehören.

* Die Entstehung der Erbzinßlehengüther rührt, wie die meisten Rechtslehrer erzehlen, von den Verheerungen und Eroberungen der alten Völker her. Dadurch sind nun viele Aeker und Grundstüke unbebaut und wüste gelegen; damit nun diese wieder cultivirt würden, so hat man solche, weil sie die Eigenthümer nicht allezeit bauen kunten, andern Personen zu cultiviren, gegen eine gewiße geringe Abgabe, nur zur Anerkennung, daß sie nicht das vollkommene Eigenthum hatten, überlassen. Und weil ein ödes, unbebautes Feld viele Mühe zu cultiviren erforderte, und erst der Nuzen davon sich in Jahren äusserte; so wurde den

den Besizern dieser öden und wüsten Aeker nicht auf eine kurze Zeit, sondern lebenslänglich, ja auch gewissen Nachkommen überlassen. Nachdem nun die öden Aeker cultivirt waren, so hat man nicht nur angebaute Güther, sondern auch Gebäude und Häußer, unter andern und bessern Bedingnissen als zu erst, als Erbzinßlehen verliehen.

§. 2. Unter einzelnen, Allodien, walzenden, ledigen, eigenen Stüken, dergleichen einzelne Felder, Wiesen, Weiher, Waldungen — sind, werden nicht freie, (Abgaben freie) und eigene Stüke, sondern solche Güther verstanden, welche zu keinem Hauptguth gehören, und einzeln besessen, auch bald zu diesem, bald zu jenem Guth gezogen und bebaut werden, verstanden.

§. 3. Kirchengüther können mit Einwilligung des Landesherrn, oder Konsistoriums zu Erbzinßlehen verliehen werden.

§. 4. Fideicommis, oder Stammgüther können zwar auch, aber nur so lange, als der Administrator, oder Possessor lebet, vererbet werden.

§. 5. Wenn viele ein oder mehrere Grundstüke gemeinschaftlich besizen, so kann ein Theilhaber von seinem Antheil den Nuzen einem andern überlassen, und zu Erbzinßlehen verleihen.

§. 6. Ein, dem Ehemann zum Heurathguth gegebenes Grundstük, kann der Ehemann in diesem Fall, wenn das Heurathguth dem Mann

also überlassen worden, daß er solches verkaufen darf, und dieserwegen in Anschlag gebracht worden, daß die Frau entweder das Guth, oder den Werth dafür erhalten soll, zu Erbzinßlehen verleihen.

§. 7. Auf die Erbzinßgüter sollen keine Gült, Zinß, Weisat oder andere Beschwehrden, von dem Erbzinßmann gebracht oder verkauft werden.

§. 8. Ein vom Vater, mit Einwilligung des Erbzinßherrn verkauftes Erbzinßguth, kann von den Kindern, ob ihrer gleich in dem Lehenbrief gedacht worden ist, nicht revocirt werden; jedoch können sie, wenn der Erbzinßherr sich nicht des Einstandsrechts bedienen will, das Einstandsrecht vor einem Fremden suchen.

II. Hauptstük.

————

Von den Personen.

§. 1. Die Personen, welche bei dem Erbzinßlehen vorkommen, sind: Der Erbzinßherr, welcher das nuzbare Eigenthum verleihet; und der Erbzinßmann, dem der Nuzen verliehen wird.

Vom Erbzinßherrn.

§. 2. Der Erbzinßherr ist, welcher das vollkommene Eigenthum einer unbeweglichen Sache hat, und die Nuzungen davon einem andern, mit gewissen Bedingnissen überlässet.

§. 3. Derienige, der von einer unbeweglichen Sache die Nuzungen einem andern überlassen will, muß würklicher Herr und Eigenthümer sein, und ohne Verbot der Rechte,* freie Macht haben, darüber nach seinem Gefallen disponiren zu können. Taube und stumme Personen sollen zur Sicherheit ihre Anverwandte, und ein Blinder einen Kurator darzu ziehen.

* als den Rasenden, Verschwendern, Pupillen und Minderiährigen, die das 25ste Jahr noch nicht zurük gelegt haben.

§. 4. Haben mehrere das ungetheilte Eigenthum miteinander gemein, so müßen alle und jede theilhabende Personen besonders mit beistimmen.

§. 5. Will eine ganze Gemeinde, eine Kirche, Kloster, ihr zuständiges nuzbares Eigenthum einem andern überlassen, so muß die Einwilligung des Landesherrn oder des Konsistoriums gesucher und ertheilt werden, und alsdann können die Vorstehere, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind, solches verleihen.

§. 6. Weibspersonen, welche volliährig und unverheurathet sind, können für sich ihr nuzbares Eigenthum einem andern überlassen. *

* Jedoch wollen einige Statuten, daß die Weibspersonen einen Vormund, oder Rechtsbeistand bei allen rechtlichen Handlungen, mithin auch hier, darzu ziehen sollen.

Verheurathete Weibspersonen können die Nuzungen ihrer liegenden Güther, wovon der Mann die Nuzniesung, oder Verwaltung hat, nicht verleihen, wenn der Mann nicht besonders darein williget.

§. 7. Ein von der Frau eingebrachtes liegendes Guth, kann der Ehemann, wenn solches in Anschlag gebracht worden, und ihm die Alienation nicht verbotten ist, zu einem Erbzinßlehen, verleihen. S. 1. Hauptst. §. 6.

§. 8. Bei Unmündigen wird, bei einem neuen oder heimgefallenen Erbzinßlehen, die

Ein-

Einwilligung ihrer Vormünder, oder Kuratorn, auch nach vorgängiger Untersuchung, ob nothwendige Ursachen vorhanden sind, ein Obrigkeitliches Decret, das nuzbare Eigenthum verleihen zu dörfen, erfordert.

§. 9. Ein noch in väterlicher Gewalt stehender Sohn kann nur die zum peculio castrensi und quasi castrensi, und adventitio irregulari seu extraordinario gehörigen Güther zum Erbzinßlehen verleihen, weil der Vater hieran keine Nuznießung hat.

§. 10. Die Ueberlassung des nuzbaren Eigenthums geschiehet entweder a) vermittelst eines Contracts, da der Eigenthumsherr, den Nuzen und alle Vortheile eines liegenden Grundstükes iemanden gegen einen gewissen iährlichen Zinß, (canon) unter dieser Bedingniß: daß solches bebauet, und in wesentlichen Stand erhalten, auch bei gewissen Veränderungsfällen das Handlohn entrichtet werden soll, überlässet; Oder b) durch eine lezte Willensverordnung; * Oder c) durch Gedult und Nachsicht des Erbzinßherrn, wenn einer 20 Jahre in Besiz des Erbzinßguths ist, und iährlich den Erbzinß entrichtet hat.

* Wenn man iemand ein Grundstük zum Erbzinßlehen vermachen will; so muß auch derienige, dem es vermachet werden will, (der Legatarius) sich hierzu erklären, ob er dasselbe annehmen und den iährlichen Erbzinß dem, welchen das Eigenthums-

recht (dominium directum) vermachet wird, entrichten will.

§. 11. Der Erbzinßherr hat nach dem, mit dem Erbzinßmann getroffenen Vertrag

1.) Das Recht, von dem Erbzinßmann, wegen der ihm zu allen Nuzen und Vortheil überlassenen Güther, zur Anerkennung, daß er nicht vollkommen Herr des Guthes ist, sondern noch einen andern Herrn, der ein besseres Eigenthum hat, einen jährlichen Erbzinß, welcher, nach Beschaffenheit des Guths und der getroffenen Verabredung oder Verleihung, in Korn, Waizen, Gersten, Haber, — Wein, Flachs, Holz, Gänsen, Hünern, Eiern, Käß, Schmalz, und andern Sachen, auch Geld, das bißweilen nur in wenigen Pfenningen bestehet, zu fordern.

Den einmal bedungenen Erbzinß kann der Erbzinßherr nicht erhöhen noch steigern; Ist aber auch nicht schuldig bei Mißwachs, Wetterschlag und andern Unglüksfällen etwas nachzulassen.

§. 12. 2) Hat der Eigenthumsherr das Vorkaufs- oder Einstandsrecht, * bei Verkaufung ** des von ihm verliehenen Erbzinßguths, vor den Anverwandten, auch Benachbarten. Er muß aber sich innerhalb zwei Monaten erklären, ob er das ihm zum Verkauf angebottene Erbzinßguth, um die ange-

angebottene Summ *** annehmen will, oder nicht.

* Der Erbzinßmann hat aber dieses Recht nicht, daß, wenn der Erbzinßherr sein Eigenthumsrecht an iemand verkauft, er eintretten, und dem Kaufer vordringen kann.

** aber nicht bei andern Kontracten. Der Verkauf erstrecket sich aber nicht auf die Früchte.

*** welchen er wahr anzuzeigen hat. Denn wenn er dieselbe betrüglich unrichtig angezeigt, so muß er gewärtig sein und sich gefallen lassen, daß der Erbzinßherr seine Gerechtsame ausübet und das Guth um das angezeigte Kaufsquantum selbsten übernimmt.

§. 13. Vermög dieses Rechts, daß ihm das Guth vorher muß angebotten werden, kann er auch, wenn der Erbzinßmann sein Guth, seinen Gläubigern an Zahlungsstatt übergeben will, dasselbe ein- und an sich lösen. Es mag nun solches freiwillig, oder durch gerichtliche Adiudication geschehen.

§. 14. Wenn aber ein Erbzinßmann, zum Nachtheil seines Erbzinßherrn, eine Veränder- oder Veräusserung vornehmen wolte, so darf der Erbzinßherr seine Einwilligung darein entziehen. *

* Zum Beispiel: Ein Vater wolte in seinem hohen Alter, oder auf seinem Sterbebette, seinem Sohn, sein besizendes Guth, worauf das Sterbhandlohn, oder Hauptrecht * ruhet, übergeben, damit das Sterbhandlohn — erspart wird, so darf er in diese Uebergab nicht willigen, wenigstens kann sich der Erb-

Erbzinßherr auf den Todesfall des Vaters das Sterbhandlohn vorbehalten.

* Davon unten gehandelt wird.

§. 15. Der Erbzinßherr kann ohne Vorbewust des Erbzinßmanns sein dominium directum veräussern; iedoch solches nicht zerschlagen, damit auf das Guth nicht neue Beschwehrden gelegt werden.

§. 16. 3) Kann der Erbzinßherr, wenn der Erbzinßmann aus dem Besiz getrieben wird, das Guth, oder Grundstük vindiciren. *

* Die actiones, die er dieserwegen anstellen kann, sind: die rei vindicatio utilis, und actio publiciana. Ferner kommt ihm auch die Spolienklage und das interdictum recuperandae possessionis zu statten.

§. 17. 4) Kann der Erbzinßherr das Erbzinßlehen einziehen, wenn

1) der Erbzinßmann sein ihm verliehenes Erbzinßguth ohne Ansuchen und Einwilligung des Erbzinßherrn verkaufet, * einige Geseze sezen, auch vertauschet, verpfändet. Auch wenn nur ein Theil davon verkauft, so kann er den verkauften Theil einziehen.

Hierzu wird aber besonders erfordert

a) Daß der Erbzinßmann wisse, daß er sein Guth, ohne Vorbewust seines Erbzinßherrn, nicht verkaufen darf, welches ihm nicht unbekannt sein kann, weil es in den Erb- und Kaufsbriefen schon enthalten ist.

b) daß

b) daß die würkliche Uebergab und Einräumung erfolget seie; *

* welches aber nicht auf das constitutum possessorium zu ziehen.

c) daß der Kauf ohne Anhang, nemlich ohne Vorbehalt des Erbzinßherrn Konsens,

d) der Kauf freiwillig und nicht gerichtlich geschehen ist.

2) seinem, zur Anerkennung des Obereigenthums, dem Erbzinßherrn schuldigen Erbzinß, nicht zur bestimmten Zeit, ** nemlich bei geistlichen Erbzinßgüthern in zwei Jahren, und bei weltlichen in drei Jahren, entrichtet. Besizen mehrere Personen ein Erbzinßguth, als Erben —, und ein Miterb bleibet mit seinem Antheil in Rükstand, so kann der Eigenthumsherr nur desienigen Erben Antheil einziehen, der in Entrichtung seines Erbzinses säumig gewesen ist.

* Doch mögte dieses nicht in allen Fällen so strenge genommen werden, denn wenn man sich diesen Fall gedenket: es verkaufet iemand sein Erbzinßguth; der Verkäufer beziehet das Geld, und begebe sich damit ausser Land; der Erbzinßherr erfährt nachher, daß das Erbzinßguth an einen andern ohne sein Vorwissen verkaufet worden seie, und wolte deßwegen sein Recht exerciren und das verkaufte Guth einziehen; so würde nicht der, der gesündiget, sondern der Unschuldige, nemlich der Käufer, der das Geld dafür bezahlet hat, gestraft, und der Käufer könnte an den

Ver-

Verkäufer, der flüchtig worden ist, keinen Regreß mehr nehmen.

** Hierbei wird doch der Erbzinßherr mit seinem Erbzinßmann eine Nachsicht haben, wenn er ohne sein Verschulden in Unglüksfälle gerathen, und z. E. durch wiederholten Wetterschlag — ausser Stand gesezet worden ist, seine schuldige Abgaben zu entrichten.

§. 18. Ueberdieß hat 5) der Erbzinßherr in Sachsen, Baiern, Schwaben, Thüringen und Franken, über seinen Erbzinßmann, so weit er ihn mit Thüren und Angeln beschlüßet, oder in seinen vier Pfählen, ohnerachtet er in anderer hoher Obrigkeit Landen sizet, die vogteiliche, oder niedere Gerichtbarkeit, und ist daher befugt alle actus voluntariae et contentiosae iurisdictionis zu exerciren; auch die geringen Verbrechen, oder Frevel, zu bestraffen; Gebot und Verbot an seinen Erbzinßmann ergehen zu lassen, Vormünder zu constituiren, Inventarien aufzunehmen, die Güther öffentlich zu vergandten und zu verkaufen, Urkunden mit seinem Siegel zu bekräftigen, u. a. m. auch sonsten alles, was zur Erhalt- und Beschüzung seiner Jurisdiction dienlich ist, vorzunehmen.

§. 19. Unter die Gerechtsame, die der Erbzinßherr auf seinen Erbzinßmann hat, gehört auch 6) daß er um den Konsens ersucht werden muß, wenn der Erbzinßmann sein Guth verpfänden will, welches aber nicht über 2/3tel des Werths sein soll.

§. 20. Nebst

§. 20. Nebst diesen hat der Erbzinßherr, wegen der rukständigen Gefällen, auch des Handlohns, 7) ein Vorgangsrecht vor allen Gläubigern, und kann sogleich bei Verkaufung eines Guths, wegen seines Rukstandes, sich prospiciren, und der Bezahlung sich bemächtigen.

§. 21. Der Erbzinßherr hat 8) das Recht, das Handlohn in gewissen Fällen zu fordern und zu erheben. Nemlich nach der Regel: so oft sich die Hand des Besizers verändert, oder das dominium utile transferirt wird, so oft muß das Erbzinßlehen von neuem recognoscirt, mithin ein Handlohn dafür bezahlt werden.

Vom Handlohn.

§. 22. Das Handlohn (laudemium, Lehenwaar, Auf- oder Abfart genannt), ist ein gewisser Theil, gewöhniglich der 15te, auch 10te vom 100, des Preißes, oder Werths der unbeweglichen Güther, oder liegenden Grundstüken, * der bei Veräusserung, oder Veränderung des nuzbaren Eigenthums dem Erbzinßherrn, ** von dem neuen Erbzinßmann, für die Investitur und Aufnahme gegeben, und dadurch deßen Eigenthum recognoscirt wird.

* worunter auch Gerechtsame, die auf den Güthern ruhen, ingleichen die auf dem Feld stehende Früchte, wenn sich der Verkäufer solche nicht ausbedungen hat, gerechnet werden. Bewegliche Sachen dörfen nicht verhandlohnt werden. Daher die in dem Verkauf gegebene Sachen, als Vieh, Wa-

Wagen, Schiff und Geschirr, der Vorrath an Getraid, Heu, Stroh, von dem Kaufschilling, nach beschehenen Anschlag, abzuziehen sind.

** Bißweilen beziehet ein dritter, z. E. ein Usufructuarius, unter welchem der Vater, wenn er seine Kinder noch unter väterlicher Gewalt hat, und an manchen Orten auch die Mutter; auch ein Gläubiger, dem das Guth als ein Unterpfand eingeräumt worden, sich befindet, das Handlohn.

§. 23. Das Handlohn wird demnach in a) Kauf, b) Tausch, * auch c) beim Wiederkauf prästiret.

* wobei der Werth der Güther, entweder nach dem leztern Kauf angenommen, oder durch unpartheiisch- vereidete und der Sache verständige Schäzmänner, nach dem Ertrag des Guths, auf Abzug der Abgaben ausfindig gemachet wird, und ist bißweilen nothwendig, wenn der Käufer, aus besonderer Rukficht ein Guth um einen geringern Preiß, als das Guth werth, übernimmt, z. E. der Verkäufer bedinget sich einen Winkel und darzu eine große Ausnahm an iährlichen Früchten aus, so kann dem Erbzinßherrn solches nicht nachtheilig sein, und sich dieser Beschwerde halber verkürzen lassen.

§. 24. Auch wird d) das Handlohn bey Uebergebung an Zahlungsstatt, sie mag nun freiwillig — oder durch gerichtliche Adiudication geschehen, gegeben.

§. 25. Ingleichen e) bei Schenkungen * sowohl unter Lebendigen, ** als auf den Fall des Todes, wird es prästirt.

* Sie

* Sie mag nun umsonst geschehen, oder mit einer Beschwehrde verbunden sein; auch wenn sich der Schenker den usum fructum lebenslänglich von dem verschenkten Guth vorbehalten hätte. Die Kinder sind nach einigen Verordnungen hiervon befreit.

** Bei der Schenkung unter Lebendigen ist das Handlohn sogleich bei der Schenkung zu entrichten; wird aber die Schenkung, wegen nachgehends erzeugten Kindern widerruffen, so muß der Schenker das Handlohn dem Beschenkten ersezen und ihn schadloßhalten. Ein anders ist aber, wenn die Schenkung aus rechtlichen Ursachen, z. E. wegen Undankbarkeit, aufgehoben wird; in diesem Fall hat der Beschenkte kein Recht, weil er selbst zur Aufhebung Gelegenheit gegeben hat, das bestrittene Handlohn zurük zu fordern.

§. 26. f) Von denen durch Vergleich erhaltenen handlohnbaren Güthern, wenn sie erst dadurch acquirirt werden, muß der, welcher ein Guth erhält, und noch nicht investirt ist, das Handlohn bezahlen. Aber nicht der Besizer, der das Gut behält, weil sich nur die gemachten Ansprüche durch den getroffenen Vergleich aufheben.

§. 27. g) Von denen zum Heurathsguth gegebenen Grundstüken und Güthern muß, wenn das Eigenthum an den Ehemann mit übergehet, das Handlohn geleistet werden.*

* Giebt ein Vater seiner Tochter ein Erbzinßguth zum Heuratguth mit, und sie ist schon damit belehnt, so darf die Frau, wenn es bei dem Erbzinßherrn hergebracht ist, daß die Kinder, von

ihrer Eltern Güthern kein Handlohn geben dörfen, auch davon kein Handlohn zahlen, weil die die Tochter dieses Guth, auf Abschlag ihrer Erbschaft erhält. S. 1. Hauptst. §. 6. 2. Hauptst. §. 7.

§. 28. h) Bei Erbfällen muß das Handlohn auch prästirt werden.

Nach der oben befindlichen Regel, §. 21. dieses Hauptst. daß bei ieder Veränderung, das Lehen von neuen recognoscirt, und also auch ein Handlohn bezahlt werden muß, ist auch hier bei der Erbfolge ein Handlohn zu prästiren; denn ieder neuer Besizer, oder Erb muß von neuen investirt werden und für die Investitur das Handlohn bezahlen, daher ist kein Erb davon frei.

Nach vielen Statuten und Gewohnheiten aber, die zwar die Gerechtsame des Erbzinßherrn beschränken, gehet der Kinder ihr Erbtheil, Handlohnfrei aus, und müßen nur von den, von ihren Miterben oder Geschwistrigten übernommenen Portionen, die sie ihnen heraus zu zahlen haben, das Handlohn entrichten.

Wenn gleich schon ein Sterbhandlohn, auf Absterben des Erblassers, entrichtet worden ist, so kann der Erbnehmer doch nicht mehr als seinen Antheil, den er an dem handlohnbaren Gut ererbet hat, frei fordern. *

* z. E. es verließe ein Vater vier Kinder, und ein Guth, welches für 4000 fl. angeschlagen worden ist;

ist; das eine Kind übernimmt nun das Guth, so muß er von 3000 fl. das Handlohn bezahlen, und sein vierter Theil hieran gehet frei aus. Die Kapitalien und Mobilien, die der Vater noch über das Guth verlassen, woran das Kind, welches das Guth übernommen, auch seinen Erbtheil hat, kommen hier, in Ansehung des Handlohns, nicht in Betrachtung. Hat ein Vater mehrere Güther hinterlassen, und die Kinder wollen solche unter sich theilen, so gehet eines ieden Kinds Erbantheil an dem übernommenen Grundstük, Handlohn frei aus.

§. 29. Wenn nur ein einziges Kind vorhanden, welches das Guth alleine erbet, so befreien einige Verordnungen das Kind ganz von der Bezahlung des Handlohns; andere statuiren, daß es nur die Hälfte bezahlen soll. Aber nach obiger Regel §. 21. dieses Hauptst. weil der Erb investirt werden muß, so muß es auch das ganze Handlohn entrichten. Hätte er aber das Erbhandlohn (ein anders aber ist das Sterbhandlohn, oder Hauptrecht, wovon unten gehandelt wird) bezahlt, so ist er das ordentliche Handlohn zu entrichten nicht schuldig.

§. 30. Sind mehrere Kinder, auf Absterben des Vaters, und die Wittib, oder auch ohne dieselbe, vorhanden; ingleichen, wenn die Frau mit dem Erbzinßlehen belehnt war, der Mann mit Kindern, am Leben, und sie wollen beisammen bleiben, und die Wirthschaft miteinander in Gemeinschaft führen, so gönnen einige Verordnungen, damit die Kinder aus

dem gemeinschaftlichen Vermögen erzogen werden; und weil nach dem Herkommen, der iüngste Sohn, oder in Ermanglung desselben, die älteste Tochter, in den Güthern ihrer Eltern das Vorrecht hat, ihnen so lange den gemeinschaftlichen Besiz, ohne Entrichtung eines Handlohns, biß das iüngste das 14te, oder 18te, oder wohl gar das 21ste Jahr erreicht hat. Während der Gemeinschaft können die Erben das Guth, bevor sie selbsten recognoscirt haben, nicht veräussern. Gehet die Gemeinschaft zu Ende, so fallen alle Beschwehrden auf den Uebernehmer hinüber. Bei walzenden und eigenen Stüken hat die Gemeinschaft nicht statt, wenn sie nicht zum Hauptguth gebauet werden. Ist ein einziges Kind vorhanden, so läßt sich ohnehin keine Gemeinschaft denken, mithin muß ihr Vormund um die Investitur ansuchen und das Handlohn, nach der Hauptregel, §. 21. dieses Hauptst. wenn nicht ein anders verordnet ist, bezahlen.

§. 31. Stirbt ein Erb, auf welchen ein Guth erblich gefallen ist, noch vor der Investitur, so kann wegen des verstorbenen Erben kein Handlohn, weil er noch nicht belehnt war, gefordert werden; nur muß dabei keine Saumsal vorgegangen sein, daß die Anzeige des erstverstorbenen Erblassers, von dem lezt verstorbenen Erben, in der gesezten Zeit, gemeiniglich innerhalb Jahr und Tag, unterlassen worden.

§. 32. Auch,

§. 32. Auch, wenn ein Mann mit Tod abgehet, und Kinder mit seiner hinterlassenen Wittib erzielet, zuruklässet, und das Guth wird alsbald nach dem Tod verkauft, oder es übernimmt eines von den Kindern, wenn sie das 14te, oder 18te Jahr zuruk geleget haben, das Guth, so darf die Wittib das Guth nicht zuerst auf sich schreiben lassen, mithin auch kein Handlohn bezahlen.

§. 33. Wenn ein Sohn pia mente enterbet, und die Enkel zu Erben eingesezet worden sind; so wie auch, wenn der Sohn die väterliche Erbschaft ausgeschlagen hat, so darf von dem Sohn kein Handlohn gefordert werden.

§. 34. Stirbt ein Kind und es hinterlässet Eltern und Geschwistrigte, welche zu gleichen Theilen erben, so muß nur derienige, welcher das Guth übernimmt, das Handlohn prästiren.

§. 35. Besizen mit Bewilligung des Erbzinßherrn, mehrere ein Erbzinßguth, und sie sind insgesammt investirt, und es stirbt einer von diesen Besizern, so muß der Antheil des Verstorbenen, von den Erben pro rata verhandlohnt werden. Sind sie aber noch nicht investirt, so fällt in diesem Fall das Handlohn weg, wenn die Anzeige in gesezlicher Zeit, zur Investitur nur nicht versäumet worden ist; denn durch das Ableben des Mitbesizers, wird den andern Theilhabern ihre Erbsportion grösser, mithin des Uebernehmers Erbtheil, der

nach einigen Verordnungen, frei ausgehen soll, auch gröser, welches also zum Nachtheil des Erbzinßherrn wäre.

§. 36. Wollen Gesellschaftere ihr miteinander besessenes Erbzinßlehenguth miteinander theilen, so ist hierbei darauf zu sehen, ob sie 1) einen gemeinschaftlichen Lehenträger gestellet haben; oder ob ihnen 2) das Guth insgesammt verliehen worden ist. Im ersten Fall ruhet das Handlohn auf der Person des Lehenträgers; Im lezten Fall muß derienige Theil, welcher von einem andern Gesellschafter übernommen wird, verhandlohnt werden.

§. 37. Schreitet eine Wittib zur andern Ehe, so kann sie ihrem zweiten Ehemann das Guth nicht zu heurathen, weil die Kinder, wie hie oben §. 30. dieses Hauptst. gedacht, einen Anspruch machen. Der Mann will aber kein Knecht der Kinder, sondern darmit belehnt sein; alsdann kann der Mann, mit Bewilligung der Kinder Vormündere, sich, biß das iüngste Kind, das 14te, oder 18te, auch 21te Jahr erreicht hat, investiren lassen, dafür er aber auch ein Handlohn, welches die Statuten bestimmen, * oder nach dem Alter der Kinder zu fordern ist, zu prästiren hat; und wann er indeßen stirbt, so muß, wenn auf dem Guth das Sterbhandlohn, oder Hauptrecht ruhet, auch dieses bestritten werden. Die in dieser Ehe erzeugten Kinder erlangen an dem Guth

kein

kein Recht, sondern müßen nach der gesezten Zeit abziehen und das Guth den Kindern erster Ehe überlassen.

* Nach einigen Verordnungen muß er, so viel ihm davon zufällt, z. E. einen Kindstheil, bezahlen.

§. 38. Wenn eine ledige Mannsperson eine Wittib, die Kinder aus erster Ehe hat, heurathet, und er nimmt die ihm zugeheuratheten Kinder an Kindesstatt an, und übernimmt das Guth, zugleich aber auch die Schulden, von der ersten Ehe, so muß er ein ganzes Handlohn zahlen.

§. 39. Hat eine Frau, ohne Kinder, ein Guth erbschaftlich überkommen und solches schon verhandlohnt, und sie heurathet einen andern Mann, alsdann ist es nicht nöthig, daß der Mann sich investiren lasse, und noch einmal ein Handlohn bezahle, doch muß er als Schuzmann, ein Schuzgeld entrichten, sondern das Guth kann auf der Frau bleiben, mithin ruhet alles auf der Person der Frau, und wann der Mann stirbt, kann kein Handlohn gefordert werden; aber nach dem Tod des Weibs muß alles bezahlt werden, und wenn der Mann hernach solches überkommt, muß er das Handlohn entrichten.

§. 40. Hat der Mann, das Guth, welches von seiner Frau herkommt, für sich recognoscirt und er stirbt ohne Kinder, so muß die Frau, wenn sie solches wieder übernehmen will, ein

Handlohn zahlen. Sind aber Kinder aus erster Ehe vorhanden, und es will eines davon, wenn das iüngste sein Lehenfähiges Alter erreicht hat, das Guth sogleich übernehmen, so kann von der Mutter kein Handlohn gefordert werden.

§. 41. In Ehescheidungen, wenn die Ehe getrennet wird, und der Mann muß der Frau das von ihr herkommende Guth, womit der Ehemann investirt ist, zuruck geben, alsdann muß die Frau, weil eine neue Veränderung vorgehet, sich investiren lassen, mithin das Handlohn zahlen.

§. 42. Ausser diesem bißher erzehlten ordentlichen Handlohn, giebt es noch verschiedene Arten desselben, nemlich ein Stets-Handlohn, wenn sich der Erbzinßherr mit dem Erbzinßmann, besonders sich miteinander dahin vergleichen: daß sie das Handlohn in eine gewiße iährliche Abgabe verwandeln wollen. Welche Abgab aber keineswegs als ein canon anzusehen und zu benennen, sondern ausdrücklich in dem Erbbrief als ein stetes Handlohn benahmset werden muß, welches statt des bei Veränderungsfällen gewöhnlichen Handlohns, iährlich zu bezahlen ist. Dadurch hebt sich also das sonst auf dem Guth haftende gewöhnliche Handlohn, und darf der Erbzinßmann sogleich bei der Annahme und Investitur, auch in andern sich nachher begebenden Fällen, kein Handlohn

rei-

reichen. Dieses geschiehet mehrmahlen, wenn eine ganze Dorfsgemeinde belehnt wird.

Hier ist nach dem lezten Kauf, oder nach der Schazung, das gewisse Jahr, gewöhniglichermassen also zu bestimmen, daß in 20 Jahren, und wo das Sterbhandlohn hergebracht ist, in 25 Jahren, und von walzenden Stücken in 14 Jahren, ein ganzes Handlohn auswirft.

§. 43. Eine andere Art des Handlohns ist das Handroßhandlohn, dieses wird von denen bezimmerten und Handlohnbaren Güthern und Häußern, — die nicht bewohnt werden, gereichet.

Walzende, einzelne — Stüke sind darunter nicht verstanden. Weil der Erbzinßmann das Guth nicht selbsten bewohnet, sondern gemeiniglich neben seinem ordentlich besizenden Guth beibauet, dadurch also dem Erbzinßherrn an seinen Gefällen, z. E. wenn auf dem Guth das Hauptrecht ruhet, und andern aus der Jurisdiction fließenden Gerechtsamen, entgehet, so muß der Erbzinßmann, in manchen Orten alle sieben, in andern alle zehen Jahre, ein ganzes Handlohn geben, oder wird solches jährlich ausgeschlagen, daß es alle 7, oder 10 Jahre das ganze ordentliche Handlohn auswirft; welches aber aufhört, wenn der Erbzinßmann das Guth selbst bewohnet.

Bei der Uebernahm und Investitur, hat der Erbzinßmann sein ordentliches Handlohn zu bezahlen und befreit ihn das Handroßhandlohn nicht davon, als wie bei dem Stetshandlohn.

Wenn aber ein Vater ein Guth zu seinem bewohnenden Guth kauft und lässet solches auf seinen Sohn schreiben, so fällt das Handroßhandlohn weg.

§. 44. Ausser diesem erzehlten, giebt es noch ein Sterbhandlohn, * dieses wird aus dem Vermögen des verstorbenen Erbzinßmanns von den gesammten Erben in gemeiner Hand, bezahlet, und ist gemeiniglich der zwanzigste Gulden, oder die Hälfte des ordentlichen Handlohns, darbei keine Investitur vorgehet, sondern der neue Erbzinßmann muß bei der Uebernahm wieder von neuem das ordentliche Handlohn prästiren, wofür er investirt wird.

* Dieses ist noch ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, wo die Herren die ganze Verlassenschaft ihrer freigelassenen verstorbenen Knechte zu sich nahmen. Nachdem aber nachmals den Bauern diese Güther überlassen worden, so behielten sich die Herren wenigstens einen Theil des Vermögens auf den Todes- oder Sterbfall bevor.

§. 45. Wollen Kinder und der hinterlassene Ehegatt, oder ohne denselben, biß das iüngste 14 oder 18 Jahre alt ist, in gemeinsamen Besiz des Guths verbleiben, so muß eines von ihnen, oder auch ein Fremder, z. E. ein Vormund, auf den Todenfall vorgestellet werden,

auf

auf welchem dann das Sterbhandlohn, oder Hauptrecht ruhet; wann nun diese Person stirbt, so muß der Todenfall oder das Hauptrecht bezahlt werden. Wenn die Gemeinschaft über oben gesezte Zeit fortgeführt werden will, so haben die Kinder einen Lehenträger zu stellen, der alsdann das ordentliche Handlohn zu entrichten hat.

§. 46. Eine Aehnlichkeit mit vorhergehenden Sterbhandlohn, hat das Erbhandlohn, welches ebenfalls aus der gemeinsamen Verlassenschaft des verstorbenen Erbzinßmanns, von den gesammten Erben bezahlt werden muß, ohne daß dabei eine Investitur vorgehet. Der Unterscheid äussert sich aber darinnen: daß, wenn ein Miterb, ein solches Guth, worauf das Erbhandlohn ruhet, übernimmt, seine angefallene Erbsportion an selbigen, Handlohns frei ausgehet.

§. 47. Auf manchen Güthern haftet auch das Hauptrecht,* welches in diesem Recht bestehet, daß der Erbzinßherr sogleich nach Absterben des Erbzinßmanns das beste Stük Vieh, so er bei ihm findet; oder wenn die Frau mit Tod abgehet, das beste Kleidungsstük, hinwegnimmt, oder sich dessen Werth dafür bezahlen läßt.

Dieses haftet nur auf den beseßenen Güthern und Häußern, und nicht auf einzelnen Feldern oder Wiesen.

* auch Todfall, Gewandfall, Hausrecht, mortuarium genannt.

§. 48. Bißweilen muß auch ein Neuhandlohn, wenn der Verkäufer, nach gemachter Anzeige, das verkaufte oder vertauschte Guth freiwillig wieder zuruk nimmt, oder der Käufer vom Kauf freiwillig abspringt, bezahlt werden.

Ein anders ist aber, wenn der Kauf gerichtlich aufgehoben wird.

§. 49. Begehet einer die Thorheit, daß er bei gerichtlichen Verkauf, auf ein feilgebottenes Guth für einen andern licitirt, und er macht bei der Adiudication seinen Licitanten nicht nahmhaft und lässet das Guth auf sich schreiben, wenn er nun hernach das Guth seinem Freund übergeben will, so muß der Licitant sowohl, als der wahre nachher offenbarte Besizer das Handlohn bezahlen, weil zweimal die Lehenshand verändert wird.

§ 50. Der Gläubiger, dem ein Guth, entweder an Zahlungsstatt freiwillig überlassen, oder gerichtlich adiudicirt wird, hat ein Handlohn zu entrichten, wenn sich gleich der Schuldner das Einlößungsrecht vorbehalten hat; und wenn der Schuldner das Guth hernach wieder einlößt, muß er auch wieder das Handlohn bezahlen und seinem Gläubiger das bezahlte erste Handlohn wieder ersezen.

§. 51. Das

§. 51. Das Handlohn kann aber nicht gefordert werden a) von einem usufructuario; b) auch nicht von einem Gläubiger, der das Guth ex pacto antichretico besizet und immitirt worden ist; c) ferner darf eine Wittib wegen des Leibgedings, oder Wittum auch keines bezahlen; und d) wenn ein Kontract nicht nach den Rechten bestehen kann, und aufgehoben wird, so fällt auch das Handlohn hinweg.

§. 52. Ausser dem Handlohn gebührt dem Erbzinßherrn, bei Ausfertigung des Erbzinßlehenbriefs, noch das sogenannte kleine Handlohn, oder kleine Lehenwaar, für die Sieglung. *

* Nebst dem muß dem Beamten für Schreibgebühr, Fertigung des Kaufbriefs — auch noch etwas bezahlt werden. Diese Gebühren mögten aber, wo noch keine gewisse Tax vorhanden ist, bestimmt, und dabei die Unterthanen nicht zu sehr übernommen werden.

§. 53. Noch ein Recht hat der Erbzinßherr, daß er 9) von dem Erbzinßmann bei seinem Abzug aus dem Lande, oder in andere Herrschaft eine Nachsteuer, sowohl von beweglich- als unbeweglichen * Güthern, überhaupts von seinem ganzen Vermögen, darunter auch die ausstehenden Schulden gehören, gewöhnlicher massen, von 10 fl. einen Gulden, nach Abzug der Gegenschulden fordern und erheben kann.

* ver-

* versteht sich, wenn sie verkaufet sind, und das Kaufsquantum erleget worden ist. Davon sind aber die Lehenstüke, die von den Vorfahren herkommen, befreiet; nicht aber die erst neuerlich acquirirt worden sind.

§. 54. Die Nachsteuer wird auch von den Heurathsgüthern, Erbschaften, * Legaten, Fideicommissen, was aus des Erbzinßherrn Jurisdiction gehet, bezahlet.

* An manchen Orten wird auch von Erbschaften, die hinausgehen, für ein gewisses Institut, z. E. zur Unterhaltung der Armen, ein gewißes Procent abgegeben.

§. 55. Wenn Kinder auf Reisen, oder in der Fremde sich aufhalten, und man nicht weiß, ob sie wieder zurukkehren und sich häußlich niederlassen werden, von derselben elterlichen Erbtheil, wird, so viel als die Nachsteuer auswirft, und so lange biß sie entweder zurukkehren, oder sich anderst wo häußlich niedergelassen haben, in Beschlag genommen.

§. 56. Einige Herrschaften haben sich miteinander verglichen, daß Sie ihrer Unterthanen Vermögen gegen einander, Nachsteuer frei abziehen lassen wollen.

§. 57. Aber von den Legaten zu milden Sachen darf keine Nachsteuer gegeben werden. So sind auch der auf Universitäten wohnenden Studenten ihre dorthin ziehende und von der Universität abziehende Güther, frei. Der Liedlohn

lohn der Dienstbothen gehet auch Nachsteuer frei aus.

Vom Erbzinßmann.

§. 58. Der Erbzinßmann (dominus utilis) ist der, welcher von einem ihm, unter gewißen Bedingnißen überlassenden liegenden Guth, die Nuzungen und Vortheile erheben und beziehen darf.

§. 59. Diejenigen können den Nuzen eines liegenden Guths erlangen, welche entweder selbst, oder durch andere eine rechtliche Handlung vollziehen können, * und denen das Kommercium nicht verbotten ist. **

* Geist- und weltliche- Manns- und Frauenspersonen. Von leztern ist oben §. 2, II. Hst. nachzusehen. Pupillen, Minderiährige, Unsinnige können durch ihre Vormünder oder Kuratoren, ein Erbzinßlehen acquiriren.

** Dergleichen sind Aechter, Ehrloße; offenbare Wucherer. Juden können auch keines acquiriren. Verschwendere können für sich ohne Konsens ihrer Kuratoren ein Erbzinßlehen acquiriren.

§. 60. Die Nuzungen und Vortheile eines Grundstükes werden A) durch die Uebergab, oder Investitur, wenn der Erbzinßherr das Gut, oder Grundstük entweder würklich durch Einweisung, oder Einführung, dem Erbzinßmann zum Erbzinßlehen übergiebt; oder, wenn er solches schon unter einem andern Titel besizet, überläßt.

§. 61. B) Durch

§. 61. B) Durch eine Veriährung, wenn einer die Nuzungen einer unbeweglichen Sache, eine, in den Rechten bestimmte Zeit, ununterbrochen erhoben und bezogen hat. *

* Wenn einer bona fide und iusto titulo die Nuznießung von einem, der nicht Herr darüber war, erhalten, und 20 Jahr unter Abwesenden- und 10 Jahr unter Gegenwärtigen genoßen hat, der hat das Erbzinßlehen acquirirt. Der bona fide, aber ohne rechtmäßigen- oder gar keinen Titel, so wie auch der, welcher mala fide in Besiz ist, der erlanget solches in 30 Jahren; die zur Kirche gehörigen Güther aber erst in 40 Jahren.

§. 62. Bißweilen geschiehet es, aber sehr selten, daß nach der Art des Lehenrechts, Jemand, der beede Eigenthumsrecht hat, das dominium directum von seinen Allodialgüthern, worüber er freie unumschränkte Macht zu disponiren hat, einem andern, entweder daß er darinnen besser geschüzet, oder von andern Lasten und Beschwehrden befreiet werde, offeriret und überträget, und sich nur das nuzbare Eigenthum gegen sehr billige und geringe Abgaben vorbehält.

§. 63. Das Erbzinßlehen wird auch erlangt C) durch die Erbfolge, und zwar entweder ohne- oder durch ein Testament.

§. 64. Bei der Erbfolge ohne Testament ist bekannt, daß nach den Gesezen, zu erst die Descendenten, alsdann die Ascendenten, in Ermanglung beeder, die Seitenfreunde folgen.

Hier-

Hierbei wird aber ordentlicher Weise, wo nicht ein anders verordnet ist, keine Rüksicht auf die Erstgeburt, auch nicht auf das Alter genommen.

§. 65. Zuerst folgen also die Kinder männlich- und weiblichen Geschlechts, wo nicht etwas besonders verabredet worden ist. Ehelichgebohrne sowohl, als auch die vor der Ehe gebohrne, und nachmals durch die Ehe, oder durch ein Rescript des Fürsten ehelich gemachte. Uneheliche Kinder succediren nur der Mutter und derselben Eltern. Adoptirte Kinder sind ausgeschlossen.

Nach diesen folgen, wenn keine Kinder vorhanden, die Eltern, Vater, Mutter, Großeltern. Sind von beeden niemand mehr vorhanden, alsdann folgen die Geschwistrigte, Geschwistrigtkinder, Enkel. —

§. 66. Was in den Erbzinßbriefen wegen der Erbfolge bestimmet ist, demselben ist nachzuleben.

Ist das Erbzinßlehen dem Erbzinßmann für sich und seine Kinder verliehen, so succediren die Descendenten einig und allein. Wenn in dem Erbbrief der Söhne gedacht wird, so sind die Töchter auch darunter begriffen. Ist das Erbzinßlehen für sich, auch alle und iede Erben und Erbnehmen verliehen, so fällt das Erbzinßlehen auf alle, sowohl auf die ab intesta-

to, als die in dem Testament eingesezte Erben, wenn nicht die Landesgeseze, oder eingeführte Gewohnheit ein anders haben wollen, daß die Mannspersonen vor den Weibspersonen folgen sollen; iedoch in diesem Fall folgen endlich die Weibspersonen, wenn der männliche Stamm ausgegangen ist. Sind in dem Erbzinßlehenbrief nur der männlichen Descendenten gedacht, alsdann werden die Weibspersonen gänzlich ausgeschloßen, so daß nicht einmal der Töchter Söhne zugelassen werden.

Bei denen von einer Kirche, ohne Benennung der Kinder, oder Erben verliehenen Erbzinßlehen, gehet die Erbfolge nicht weiter, als auf die Enkel. Ein anders ist, wenn die Belehnung für sich und seine Erben beschehen ist, alsdann werden alle Erben zugelassen.

§. 67. Die Eheleute, die in Gemeinschaft aller Güther leben, succediren bei dem Erbzinßlehen, wie bei andern Güthern.

Einige Geseze verordnen: daß, wenn ein in unverdingter Ehe gelebter Ehegatt, mit Tod ohne Testament abgehet, und Seitenfreunde, als nächste Anverwandten hinterlässet, solche durch den überlebenden Ehegatten von der Erbschaft ausgeschloßen und der im Leben gebliebene Ehegatt, des verstorbenen Ehegattens hinterlassene sämtliche Verlassenschaft erbe. Wider welche Verordnungen aber mit bestem Fug Rechtens das ius retorsionis exercirt wird.

§. 68. In

§. 68. In Ermanglung aller des Erbzinßmanns Anverwandten, succedirt der Erbzinßherr und gehet das dominium utile an das dominium directum zuruk. Welches aber nicht auf diesem Fall, wann ein Mitbelehnter stirbt, und keine Anverwandten verließe, und sein Antheil vacirend wird, zu ziehen ist, denn hierinnen folgen die Mitbelehnten und wächst ihnen die vacirende Erbsportion zu.

§. 69. Wenn in dem Erbzinßlehen viele Erben succediren, so können sie solches unzertheilt in Gemeinschaft besizen, sie müßen sich aber alle belehnen lassen, oder dasselbe einem allein überlassen, und einen Lehenträger oder Erbmann von ihnen stellen. Die Theilung in viele Stüke ist ihnen ohne Einwilligung des Erbzinßherrn nicht erlaubt und ist auch nicht räthlich noch nüzlich.

§. 70. In dem Erbzinßlehen succediren die Testaments-Erben ohne Unterschied, sie mögen Kinder, Anverwandte oder Fremde sein, wenn nicht in dem Lehenskontract ein anders versehen ist.

§. 71. Wenn ein Sohn aus einer in den Rechten gegründeten Ursache gänzlich enterbet worden, so wird er auch von dem Erbzinßlehen ausgeschloßen, denn diejenigen Ursachen, die ihn von der ganzen Erbschaft ausschlüßen, schlüßen ihn auch von der Erbzinßlehenfolge aus.

§. 72. Ein Erbzinßmann hat also das nuzbare Eigenthum, vermög welchem er alle Vortheile und Nuzen aus dem ihm verliehenen Erbzinßguth erheben und beziehen kann.

§. 73. Unter dem Nuzen wird alles, was durch Natur, durch menschlichen Fleiß und Kunst hervorgebracht wird, verstanden.

Daher kann er alle erbauten natürlichen Früchte sich als sein Eigenthum, ingleichen die Zinße zueignen; ferner aller, seinem Guth dienende Dienstgerechtsame zu seinem Vortheil sich bedienen.

Von einem Weiher kann er die Fische beziehen, iedoch muß er selbigen wieder besezen.

Ein auf dem Guth gefundener Schaz, gehört nach einigen Verordnungen dem Landesherrn; andere Geseze theilen selbigen halb dem Finder und halb dem Erbzinßherrn zu. Hat ein Fremder selbigen gefunden, so bekommt der Erbzinßmann nichts davon.

Den Wald kann er so benuzen, daß er nur selbigen nicht gänzlich verößiget und umhauet.

Die Jagd behält gemeiniglich der Erbzinßherr sich bevor; oder es eignet sich der Landesherr solche zu.

§. 74. Der Erbzinßmann kann sein Guth auch wieder verleihen, iedoch bleibt er allezeit dem Erbzinßherrn gehalten und ruhet alles auf ihm;

ihm; denn der von ihm nachvererbte Zinßmann hat nur ein Recht auf die Früchte. Er kann auch sein Guth zum Theil, oder ganz verpachten, iedoch soll nach einigen Orten davon dem Erbzinßherrn Anzeige gemachet werden.

§. 75. Ausser dem Verkauf und Tausch und bei Uebergebung an Zahlungs Statt, kann der Erbzinßmann über sein Guth frei disponiren, mithin sowohl bei Lebzeiten verschenken, als auf den Fall des Todes vermachen. Und da ein Heuratguth einer Schenkung gleich geachtet wird, so ist, wenn ein Vater seiner Tochter ein Erbzinßguth zum Heuratguth mitgiebt, der Erbzinßherrliche Konsens auch nicht nöthig, besonders wenn der Vater solches nicht um einen gewißen Werth angeschlagen hat, daß solches verkaufet werden kann. *

* Davon oben das 1. Hst. §. 6. nachzusehen.

Auch kann er auf dem Guth eine Dienstbarkeit acquiriren.

§. 76. Ingleichen kann er auch bißweilen mit seinen Grundstüken eine Veränderung vornehmen, daß er aus einem Aker einen Garten, einen Weinberg, aus einem Weiher eine Wiese, und aus einer Wiese einen Aker und dergleichen mehr machet, wenn nur nicht die Gerechtsame des Zehendherrn oder eines andern, dadurch geschmählert werden.

§. 77. Für den, dem Erbzinßmann überlassenen Nuzen und Vortheile muß er 1) iährlich zur bestimmten Zeit, dem Erbzinßherrn zur Recognition des Obereigenthums, einen Kanon entrichten, * der, nach Beschaffenheit des Guths und der Verleihung, in Getraid, Hüner, Gänß, Lämmer, Käß, Wek und andern, auch in Geld, und manchmal in wenigen Pfenningen bestehet. **

* Dieser darf bei Vermehrung der Nuzungen weder erhöhet, noch bei Verringerung derselben, z. E. bei Mißwachs, Hagel, auch wenn er bei Kriegs-Unruhen das Guth nicht stets hat benuzen können, vermindert werden. Doch wird der Erbzinßherr nicht so unbillig sein und ihm bei erlittenen Schaden etwas nachlassen; oder, es wäre denn, daß gleich Anfangs auf dergleichen Fälle etwas vestgesezet worden.

** Bei Lieferung der Gült und Bezahlung anderer Abgaben, wird der Erbzinßmann wohl thun, wenn er sich darüber bescheinigen lässet, daß er seine Schuldigkeit abgeführet hat, denn er hat zu beweisen, daß er nichts schuldig ist.

§. 78. Wenn der Erbzinßmann sein besizendes Guth verkaufen, vertauschen, oder an Zahlungsstatt seinem Gläubiger übergeben will, * so muß er solches dem Erbzinßherrn anzeigen und anbieten, und, weil der Erbzinßherr das Einstandsrecht hat, gewärtigen, ob er nicht das Guth selbst annimmt. Haben mehrere Herren das Eigenthumsrecht auf dem Guth, alsdann ist ieder besonders um die Einwilligung

zu

zu ersuchen, wenn nicht einer allein, der die Administration darüber hat, es über sich nimmt, daß er seinen Mittheilhabern davon Nachricht geben will.

* Bei Schenkungen, sowohl unter Lebendigen, als auf den Todesfall, ingleichen bei Testamenten und Legaten, auch bei einem Heuratguth, wo nicht das Eigenthum an den Mann übergehet, ist der erbzinßherrliche Konsens nicht erforderlich.

§. 79. Der Erbzinßmann ist schuldig, sein ihm verliehenes Guth in báulichen Wesen zu erhalten, und solches zu verbessern; er muß allen Schaden * und Verlust; auch alle Steuren, Schazungen, Frohndienste und andere Anlagen, ** die auf dem Guth haften, tragen und prästiren;

* Z. E. durch Brand der Gebäude, Ueberschwemmung —

** Auch die Beiträge zu Brand-Assecurations-Kassen; wovon ihm aber bei erlittenen Unglük der Ersaz allein zugehet.

Ferner die von seinen Vorfahren rukständigen Steuern und Anlagen * bezahlen, iedoch bleibet ihm der Regreß wider seinen Vorfahren und dessen Erben übrig. Da aber diese Steuerrukstände ein Vorgangsrecht vor allen Gläubigern haben, so werden sie gemeiniglich von dem Kaufsquantum abgezogen.

* Aber nicht den rukständigen Zehend, weil er auf den Früchten ruhet.

§. 80. Der Erbzinßmann kann sein besizendes Guth oder Grundstük mit keiner neuen Gült, Zehend, Servitut, * Leibrent — beladen; weil dadurch der Werth des Guths, und somit auch das Handlohn verringert wird, wenn nicht der Erbzinßherr besonders darein konsentirt.

* Solte aber der Erbzinßmann, ohne seines Erbzinßherrn Einwilligung, einem andern auf seinem Guth eine Dienstbarkeit verstattet haben; so ist dieses nur ein Personalrecht, welches mit des Erbzinßmannes Tod aufhöret.

§. 81. Auch kann der Erbzinßmann das ihm verliehene Erbzinßguth nicht wieder einem andern verleihen, wenn der Erbzinßherr nicht besonders darein williget; denn wenn der von dem Erbzinßherrn erstbelehnte Besizer eine Felonie zu schulden kommen liesse, daß das Erbzinßguth eingezogen werden kann, so würde der von dem Erbzinßmann nachbelehnte Besizer, und nicht der, welcher die Felonie verursachet hat, bestrafet.

§. 82. Ingleichen darf der Erbzinßmann die ihm verliehene Güther, ohne Konsens seines Erbzinßherrn, nicht verpfänden.

§. 83. Er muß bei Kauf- Tausch- und andern Fällen, wo eine Investitur vorgehet, das Handlohn, * und bei seinem Abzug unter andere Herrschaft, von seinem Vermögen die Nachsteuer, ** entrichten.

* S. oben 2. Hauptstük, §. 23. und folgenden.

** S. §. 53. bis §. 57. besagten 2ten Hauptstüks.

§. 84. Endlich ist auch der Erbzinßmann schuldig von seinen Früchten den Zehenden abzugeben.

§. 85. Zehend ist gemeiniglich der zehende (an manchen Orten auch der 15te oder 20ste) Theil, von den erhobenen Früchten, den man dem, der das Recht zu fordern und zu erheben hat, abgeben muß.

§. 86. Er wird gemeiniglich in den großen- und kleinen Zehend, zu Dorf und Feld, eingetheilet.

§. 87. Der große zu Feld, bestehet in den Früchten auf dem Halm und Stengel, als: Getraid, darunter Waizen, Gersten, Korn und Mischling * verstanden wird, in Reiß, Haber, Hirsch, Erbsen, Linsen, Bohnen, Haidel, — mit Geströh und Spreu, davon der zehende Bund, und in Körnern das zehende Maas; auch auf Wiesen, da der zehende Schober von Heu und Gromat abgegeben wird; dann Wein- und Tobakzehend. **

* Mischling ist, wenn Korn und Waizen untereinander gesäet wird.

** Tobakzehend wird, wenn er auf Brachfeldern gepflanzet ist, auch unter den klein Zehend gerechnet.

§. 88. Der kleine Zehend zu Feld, auch Schmaalsatzehend, bestehet in Kraut, Rüben, Obst, Flachs, Hanf, und in den Früchten, die in den Gärten wachsen, mit Graß und Erdwurzel; Der kleine Zehend zu Dorf, wird wieder eingetheilt: in großen, auch lebendigen oder Blutzehend,* darunter wird das neu geworfene Vieh gezehlt, als: Follen, Kälber, Lämmer,** Ferkel, Gaiße,*** Gänße, Bienen, Hüner;**** und kleinen Zehend, hierunter gehört: Käß, Butter, Eier, Milch.

* Dieser kann dreifach, nach eines ieden Orts Herkommen, genommen werden, erstlich vom iungen Vieh; dann von der Milch, Käß oder Butter; endlich von den Haaren oder Wollen.

** Wer den Lämmerzehenden hat, kann auch den Wollenzehenden fordern.

*** Das Vieh wird nicht gleich nach ihrer Geburt abgegeben, sondern wann solches die Mutter verlassen.

**** Die Zehendhüner sind nicht mit den Rauchhünern, die von den Feuerstätten; und andern Hünern, die dem Erbzinßherrn alliährlich gereichet werden müssen, zu vermengen.

§. 89. Von den Gärten, die bezaint an den Häußern stoßen, und nur weniges zur benöthigten Speiße bebauet wird, ist kein Zehend zu reichen; wohl aber, wenn Gärten einen großen Umfang von Land einnehmen, und darauf eine Menge Kraut, Rüben, oder auch Getraid, oder vieles Obst, welch lezteres nach

dem

dem Maas, oder Mezen abgetheilet wird, gebauet wird, davon muß der Zehend, wenn er schon vorhin darauf ruhet, gereichet werden.

§. 90. Wird ein schon geleertes und abgezehendes Feld nochmalen besäet, so ist auch von der zweiten Frucht nochmalen, wo es hergebracht, der Zehend abzugeben.

§. Wenn ein Erbzinßmann seine Grundstüke verändert, und aus einem Weinberg einen Aker, oder aus dem Aker einen Weinberg, oder aus einer Wiese einen Aker — macht, dieses präiudicirt den Zehendherrn nichts, denn der Erbzinßmann muß von ieder Frucht, die auf dem Grundstük wächst, den Zehend abgeben, wenn nicht der Zehendherr auf eine gewiße Frucht angewiesen, oder eine solche Frucht, wovon kein Zehend gereichet wird, zum Nachtheil des Zehendherrn, darauf gesezet wird.

§. 92. Vom Holzzehend ist die zehende Klafter oder Vier zu reichen. Wenn ein Fleken Holz ausgereutet wird, so muß von der darauf gebauten andern Frucht der Zehend gereichet werden. *

* Wilde Thiere, Vögel — gehören zu dem Wildbahn unter die Regalien.

§. 93. Neue Gereute oder Neubrüche, da aus einem vorhin niemals bebaut gewesenen Stük Land ein Aker, oder Wiese — gemachet wird, eignen sich die Landesherren, und somit

auch

auch den Zehenden (Rottenzehend genannt) derselben zu.

§. 94. Ziehet ein Bauer seinen, an seinen Aker gränzenden Rain, oder Vorland, zu seinem Feld, so muß er auch davon den Zehenden reichen.

§. 95. Was die Art der Erhebung des Zehendens anbetrift, hat der Zehendpflichtige dem Zehendherrn anzuzeigen, wenn er seine Früchte vom Feld thun und einscheuren will. Hierzu hat nun der Zehendherr iemand, gemeiniglich einen Zehendsammler, zu bestellen, daß derselbe den Zehenden aufhebe. Unterlässet er nun solches, so kann der Zehendpflichtige seine Früchte einsammlen, und den zehenden Theil zuruklassen, oder durch einen andern unpartheiischen abzehenden lassen.

§. 96. Von dem Feldzehenden, nimmt der Zehendherr, allezeit die zehende Garbe, (wenn nicht ein größerer, oder kleinerer Zehend auf dem Feld ruhet). Erreichet auf einem Aker die Garbe nicht die zehende, so kann auf dem folgenden fortgezehlet werden, und am Ende, wann noch fünf Garben übrig bleiben, eine halbe Garbe gefordert werden. Merket aber der Zehendherr, daß von dem Zehendpflichtigen bei Legung der Garben ein Betrug vorgegangen, und die zehende Garbe allezeit kleiner, schlechter, oder lokerer gebunden wäre, so kann der Zehendherr bei der 3ten oder

4ten

4ten anfangen zu zehlen, und die ausgeworfenen ersten Garben bis zu Ende versparen.

Bei dem Blutzehend wird von einem Jahr, was nicht die zehende Zahl erreichet hat, auf das folgende fortgezehlet.

§. 97. Der Zehend muß ohne allen Abzug einiger auf die Saat, oder anderer auf den Aker, auch wegen Hütung des Wildes verwendeten Kosten, obgleich dem Zehendherrn der Nuzen davon mit zugehet, geliefert werden.

III. Haupt=

III. Hauptstük.

——————

Von der Art der Ueberlassung.

§. 1. Die Art, wie das Erbzinßrecht überlassen und ertheilet wird, geschiehet entweder durch einen zweiseitigen Vertrag; oder durch eine einseitige Verleihung.

§. 2. Durch den zweiseitigen Vertrag verbindet sich der Eigenthumsherr eines Erbzinßguths, daß er dasselbe dem Erbzinßmann zu seinem Nuzen und Vortheil, gegen einen jährlichen Erbzinß überlassen; dargegen sich der Erbzinßmann verbindlich machet: daß er für die Ueberlassung des nuzbaren Eigenthums den bestimmten Erbzinß bezahlen, das ihm überlassene Guth in guten Stand erhalten und nicht verschlimmern will. Hierüber wird nun gemeiniglich, wie denn bei Kirchen- und andern geistlichen Güthern besonders erfordert wird, ein Erbzinßbrief errichtet. *

* Ein Formular befindet sich im Anhang.

§. 3. Diesem Vertrag werden nun verschiedene Nebengedinge und Verabredungen beigefüget

füget und dem Erbzinßbrief einverleibet. Gewöhniglich wird verabredet: Daß der Erbzinßmann das Guth oder Grundstük, ohne des Erbzinßherrn Vorwissen und Einwilligung nicht verkaufen, vertauschen, auch nicht verpfänden soll; daß er bei allen Veränderungsfällen das herkömmliche Handlohn; ferner die darauf ruhenden Steuern und Abgaben entrichten; dann das Guth und die darauf haftende Gerechtsame nicht schmählern; und keine neue Beschwehrden darauf legen lassen; endlich die gewöhnliche Erbpflicht leisten will.

§. 4. Durch eine einseitige Verleihung wird das Erbzinßrecht auf Art eines Lehens * überlassen, und der Erbzinßmann mit dem Guth förmlich belehnt.

* Es weichet aber doch von demselben in vielen Stüken ab, und kann solches nicht gänzlich nach dem Lehenrecht behandelt werden.

§. 5. Eine Nachbelehnung, daß ein Erbzinßmann sein ihm verliehenes Erbzinßguth wieder einem andern verleihet, ist nach vielen Verordnungen verbotten. Der Nachbelehnte hat nur ein Recht auf die Früchte, auf dem Erstbelehnten bleiben alle Rechte ruhen.

§. 6. Die Belehnung eines Guths, oder Grundstükes gehet vor, so oft entweder die Person des Erbzinßherrn; oder des Erbzinßmanns sich verändert. Hierbei ist aber ein Unterschied zu machen, ob die Belehnung zum ersten.

stenmal geschiehet, wenn z. E. ein Erbzinßlehen erkauft, oder von einer fremden Person ererbet wird; oder nur erneuert wird, wenn iemand schon eine Anwartschaft darauf hat, oder schon mitbelehnt ist. Leztere Art wird eine Lehenserneuerung genennet, und unterscheidet sich von iener darinnen, daß bißweilen bei lezterer die Erbpflicht nicht geleistet, oder wiederholet werden darf.

§. 7. Die Verneuerung des Erbzinßlehens muß sowohl bei Veränderung des Erbzinßherrn, als des Erbzinßmanns, geschehen. Denn das Versprechen, welches der Erbzinßmann der Person des vorigen Erbzinßherrn gethan, muß er auch dem neuen Erbzinßherrn thun.

§. 8. Stirbt ein Erbzinßherr und hinterlässet viele Erben, die das Obereigenthum unter sich gemeinschaftlich behalten wollen, so ist die Erbpflicht allen insgesammt zu leisten, weil sie eine Person vorstellen. Ist aber einem aus ihnen, im Namen aller, die Erbpflicht geleistet worden, alsdann muß auf dessen Absterben, die Lehens-Erneuerung wieder gesuchet werden.

§. 9. Gehet ein Kirchenvorsteher mit Tod ab, und es wird unter Jahr und Tag kein anderer eingesezet, so ist die Lehens-Erneuerung bei dem Kapitel oder Konsistorium zu suchen.

§. 10. Die Veränderung des Erbzinßmanns geschiehet entweder a) durch den Tod; oder

b) durch

b) durch Veräusserung; oder c) durch eine Felonie, oder Verlierung des Erbzinßlehens, wenn der Erbzinßmann durch sein Verschulden einen Lehensfehler hat zu schulden kommen lassen.

§. 11. Nach Absterben eines Erbzinßlehenmanns, haben seine Erben den Todesfall innerhalb Jahr und Tag, von der Zeit an, da der Erb erfahren, daß er Erb ist, bei Strafe der Verlierung, bei dem Erbzinßlehenherrn anzuzeigen, und um die Belehnung nachzusuchen.

§. 12. Ganze Gemeinden, Klöster, Kollegien und mehrere Erben, stellen aus ihren Mitteln einen Lehenträger, auf welchem alle Fälle ruhen und mit seiner Person das Lehen ledig wird.

Für Unmündige und Minderiährige leisten ihre Vormünder Erbpflicht, und nach erlangter Maiorennität dörfen sie solche nicht wiederholen.

§. 13. Wollen viele Erben das ihnen angefallene Guth unzertheilt miteinander besizen, so müssen auch alle, die daran Theil haben, die Belehnung suchen. Stirbt einer von diesen Theilhabern, so ist darauf zu sehen, ob der Verstorbene Kinder verlässet, oder ob seine Mittheilhabere Erben sind. Im erstern Fall, müssen seine Kinder die Belehnung suchen; im leztern Fall sind seine Erben schon belehnt; doch müssen sie der Erbzinßlehenherrschaft von

dem Todesfall die Anzeige thun. Wenn sie das Guth unter sich vertheilen, muß ieder für seinen erhaltenen Antheil besonders sich belehnen lassen.

§. 14. Bei ieder Veräusserung, wo das Erbzinßlehenguth auf einen andern transferirt wird, gehet eine Belehn- oder Vererbung vor, und ieder neuer Besizer muß die Erbpflicht und zugleich das Handlohn prästiren.

§. 15. Die Belehnung hat iede Person, die ein Erbzinßlehen acquiriren kann und besizen will, bei dem Erbzinßlehenherrn zu suchen und sich zu der Erbpflicht zu erbieten. Worauf sodann von dem Erbzinßlehenherrn eine Zeit, in welcher der Erbzinßlehenmann, zur Investitur und Ablegung der Erbpflicht erscheinen soll, bestimmet wird. Nachdem nun die Investitur vorgegangen, und die Erbpflicht geleistet, auch das Handlohn bezahlet worden ist, wird dem Erbzinßmann hierüber ein Erbzinßlehenbrief, nach dem Inhalt des ältern Lehenbriefs, ertheilet, wenn nicht der Erbzinßherr und der Erbzinßmann etwas anderst abgeredet und gewolt haben.

Für die Ausfertigung des Erbzinßlehenbriefs hat der Erbzinßmann die herkömmlichen Sporteln, für Schreib- und Siegelgebühren zu bezahlen.

§. 16. Die Veränderung des Erbzinßmanns geschiehet endlich auch durch die Verlierung seines

nes Erbzinßlehenguths. Die Ursachen, um welcher willen ein Erbzinßlehenguth verlohren und eingezogen werden kann, sind theils gemeine, theils besondere.

§. 17. Unter die gemeinen Ursachen werden gezehlet: 1) Die Consolidation, wenn nemlich der Erbzinßmann ohne alle Erben verstorben, so gehet das nuzbare Eigenthum an den Erbzinßherrn wieder zuruk. *

* S. II. Hauptst. §. 68.

2) Durch die Veriährung, welche geschehen kann a) sowohl auf Seiten des Erbzinßherrn, wenn er sich völlig des Eigenthums anmasset und das Guth in Besiz nimmt, auch 30 Jahre darinnen ungehindert verbleibet; als b) auf Seiten des Erbzinßmanns, wenn er negirt, daß er ein Erbzinßmann seie, und in dieser Absicht den iährlichen Erbzinß zu entrichten, sich weigert, auch als vollkommener Eigenthümer aufführt, und 30 Jahre, bei geistlichen Güthern aber 40 Jahre, ohne Widerspruch also im Besiz bleibet. So wie auch c) auf Seiten eines Dritten, wenn der Erbzinßmann das Erbzinßlehenguth, als ein vollkommenes Eigenthumsguth, an einen andern, der es nicht anderst weiß, verkaufet, da dann der Käufer das erkaufte Guth unter Gegenwärtigen in 10, und unter Abwesenden in 20 Jahren, als ein vollkommenes Eigenthum acquiriret, und den Erbzinßherrn gänzlich ausschlüßet.

§. 18. 3) Durch den gänzlichen Untergang des Guths verlieren beede Herren ihr Eigenthum an selbigen. Den Particular-Schaden hat der Erbzinßmann allein zu tragen.

§. 19. Der Erbzinßmann verliert auch 4) sein Erbzinßguth, wenn es ihm gerichtlich evincirt und genommen wird. Hat er solches titulo oneroso acquirirt, muß der Erbzinßherr ihm Eviction leisten.

§. 20. Ferner höret das nuzbare Eigenthumsrecht auf, wenn 5) solches auf eine gewiße Zeit, oder gewißen Personen verliehen worden, und die Zeit verfloßen, und die Personen, oder das Geschlecht, dem es verliehen war, ausgegangen ist. Bei Kirchengüthern endiget sich das Erbzinßrecht nach Abgang der zweiten Generation.

§. 21. Die besondere Art der Verlierung des nuzbaren Eigenthumsrechts ist die Felonie, um deßwillen der Erbzinßherr die verliehenen Grundstüke einziehen kann. Darunter gehört:

1) Wenn der Erbzinßmann sein Guth ohne Vorwissen und Einwilligung des Erbzinßherrn verkaufet oder vertauschet;

2) den wahren Verkaufspreiß nicht rechtmäßig anzeiget, sondern zum Nachtheil des Erbzinßherrn, wegen des Handlohns, weniger angiebet;

3) Die Belehn- und Vererbung nicht zu rechter Zeit gesuchet, oder wohl gar unterlassen hat.

4) Wenn

4) Wenn der Erbzinßmann das Guth verwüstet und verdorben, und demselben durch seine Schuld und Verwahrlosung einen unverbesserlichen Schaden verursachet hat.

5) Seinen jährlich zu prästiren habenden Eigen- und Erbzinß (aber nicht wegen des Handlohns) in dreien Jahren, und bei Kirchenguthern in 2 Jahren nicht entrichtet. **

6) Wenn der Erbzinßmann sich unter eines andern Eigenherrn Schuz begeben hat. In diesem Fall muß er, auf Befehl seines Erbzinßherrn, sich in kurzer Zeit, auf seine eigene Kosten davon loßwürken, oder das Guth verkaufen, und so er solches unterlässet, so ist das Erbzinßlehenguth verwürkt.

* Der gespielte Betrug des Erbzinßmanns wird hierdurch genugsam gestraffet sein, wenn der Erbzinßherr sein Recht darinnen exercirt, und das Guth um den angezeigten Preiß übernimmt.

** Es wäre denn der Erbzinßmann durch Unglük in Armuth gekommen; oder vom Gerichtswegen die Bezahlung inhibirt worden; oder der Erbzinßherr wäre sein Schuldner; oder ihm die Strafe erlassen; oder wenn er schon einen rukständigen Erbzinß bezahlet hätte, und derselbe angenommen worden wäre.

§. 22. Wenn der Erbzinßherr aus einer dieser angeführten Ursachen, das Erbzinßguth einziehen will, so wird hierzu besonders erfordert: a) daß der Erbzinßherr sich ausdrüklich erkläre: daß er das Guth, welches heimfällig fähig, einziehen will; b) daß über die Ursachen

der Heimfälligkeit rechtlich erkennet und durch Urtel bestättiget werde. Denn wenn ohne gerichtliche Erkänntnis der Erbzinßherr das Guth eigenmächtig eingezogen und den Erbzinßmann ausgestossen hat, so ist er vor allen zu restituiren, und verliert hierdurch sein Einziehungsrecht.

§. 23. Bißweilen wird die Strafe der Caducität auch aufgehoben 1) wenn der Erbzinßherr den Fehler verzeihet und die Strafe dem Erbzinßmann erlässet; 2) wenn der Erbzinßherr vor der Erklärung, daß er das Guth einziehen will, mit Tod abgegangen, alsdann können seine Erben solches nicht mehr einziehen; so wie auch 3) wenn der Erbzinßmann gestorben, so erlöschet auch die Strafe mit seinem Tod, und kann also das Guth seinen Erben nicht entzogen werden; 4) durch die Veriährung von 30 Jahren.

§. 24. Durch die Einziehung und den Heimfall gehet nun das dominium utile an den Erbzinßherrn zurük, und dieser erlanget also das vollkommene Eigenthum wieder. Er erhält das Guth in dieser Beschaffenheit, wie er es verliehen hat; jedoch muß er dieienigen Schulden, die mit seiner Einwilligung darauf haften, auch mit übernehmen und solche tilgen.

Anhang.

Anhang.

Num. 1.

Erbpflicht.

zum III. Hst. §. 2.

Du solt mir hier mit Händen deine Treue geben, und darauf zu Gott den Allmächtigen, einen Eid schwöhren: daß du mich, wegen deines erkauften (ererbten —) Hofes (oder Guths), darauf ich dir (von Amtswegen) das Erbe leihe, für deine rechtmäßige Erbzinßherrschaft, (Obrigkeit, Eigenherrschaft) jederzeit erkennen, auch getreu und gewähr sein wollest, meinen Nuzen und Frommen fördern, allem Schaden und Nachtheil fürkommen und abwenden, ingleichen meinen Befehl, Gebot und Verbot befolgen und vollziehen, auch ohne Erledigung deiner Pflicht, nirgend anderst zu rechtstellen, oder dich an andere Ort fordern lassen, noch erscheinen, dann wo ich dich hinweisen oder stellen werde, und ohne vollkommene Erledigung von mir, keine andere Herrschaft annehmen und derselben Schuz suchen wollest; daß du dein Erbguth, das ich dir hiermit verleihe, in guten baulichen Wesen erhalten, dich der

der darauf ruhenden Gerechtsamen gebrauchen und in acht nehmen, daß selbige nicht durch iemand beeinträchtiget oder geschmählert, verändert oder verwendet werden; du selbst aber nichts davon versezen, verpfänden, noch veräusern, noch andern ein solches zu thun gestatten wollest; du solst die darauf stehende herrschaftliche Gült, Zinß, Steuern und andere Abgaben zu rechter Zeit entrichten und bezahlen, und sonsten überhaupts alles das thun, was einem frommen, getreuen, redlichen und gehorsamen pflichtbaren Erbmann zustehet und gebühret, getreulich und ohne Gefährde.

Eid.

Daß ich N. dieser meiner von Hand gegebenen Treue, auch der Pflicht, so mir iezt vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, iederzeit, wie einem gehorsamen Erbzinßmann zustehet, getreulich nachkommen will. Also wahr helfe mir Gott der Allmächtige!

Num. 2.

Erbzinßvertrag.

zum III. Hst. 2. und 3. §.

Kund und zu wissen seie hiermit iedermännniglich, daß nach Absterben meines seeligen Vaters N. bei mir N. als dessen einzigen Leibes-Lehens-Erben, N. um Erneuerung des Erbzinßkontracts, über das zu N. gelegene

Hauß,

Hauß, nebst Stallungen und Scheuern, ingleichen über einen Garten, ohngefähr einen Morgen haltend angesuchet hat; nachdem ich nun solchem Suchen, wie billig, Staat gegeben, als gebe ich gedachtem N. für sich und seine Leibeserben, männlichen sowohl, als weiblichen Geschlechts, die bisher erbzinßbar gehabte Grundstüke, wiederum zu Erbzinßguth, und will hierüber, so lange mein Recht dauert, die Gewähr, so weit selbige den Rechten nach gefordert werden kan, leisten.

Dahingegen mache ich N. der Erbzinßmann, mich hierdurch, für mich und meine Erben verbindlich:

1) Den bißher entrichteten Erbzinß, bestehend in . . . . alle Jahr, und zwar auf Michaelis, an meinen Erbzinßherrn, oder denienigen, welchen er hierzu bevollmächtigen wird, ohnweigerlich zu bezahlen.

2) Falls ich aber mit Entrichtung dieser Erbzinßgefälle 3 Jahr säumig befunden würde, so will ich des Erbzinßrechts dergestalt verlustigt sein, daß gedachter mein dominus directus nicht einmal nöthig haben soll, mir die Bedeutung zu thun, daß ich des Erbzinßrechts verlustigt worden, oder darauf zu klagen und die gerichtliche Privation zu erwarten, sondern ich will dessen blos dadurch, daß ich binnen 3 Jahren die Bezahlung des Kanons verabsäumet, verlustig sein, dergestalt, daß mir nach abgelaufenen 3 Jahren,

nicht weiter freistehen soll, die Privation durch Bezahlung abzuwende[n], und also moram zu purgiren.

3) Mache ich mich für mi[ch] und meine Erben verbindlich: so oft d[as] besagte Erbzinßguth mit der erforder[liche]n Einwilligung veräusert, oder [dur]ch Erbgangsrecht einen andern meinen Nachkommen gebracht wird, [der] neue Besizer sich noch vor seinem Antritt bei dem Erbzinßherrn melden, und das Erbzinßrecht bekennen, und gegen Berichtigung einer Lehnwaare von . . . . annehmen solle.

4) So oft ein anderer dominus directus das Obereigenthum gedachter Erbzinßgüther erhält, so ofte will ich für mich, meine Erben und Nachfolger schuldig sein, mich bei dem Erbzinßherrn, oder dessen Gevollmächtigten ebenmäßig zu melden, und das Erbzinßrecht zu bekennen, die bedungene Lehenwaare, wie schon oben gedacht, zu entrichten und einen neuen Erbzinßbrief anzunehmen.

Alles getreulich, sonder Arglist und Gefährde.

Urkundlich dessen ꝛc.

Num. 3.

Erbzinßbrief.

zum III. Hst. §. 4.

Ich N. urkunde und bekenne hiermit und in Kraft dieses: daß ich den N. und seinen Erben,

Erben, meinen Hof, sammt desselben Scheuern, Stallungen und denen darzu gehörigen . . . Morgen Feld, . . . Tagwerk Wiesen, in einem Bezirk zu N. gelegen, für mich, meine Erben und Nachkommen zu einem rechten Erbzinßlehen, in der besten und kräftigsten Form, als solches den Rechten, sonderlich aber dieser Lande Herkommen, Gebrauch und Gewohnheit nach, geschehen soll und kann, dergestalt verliehen habe, daß er und seine Erben diesen Hof, sammt desselben Ein- und Zugehörungen, hinfüro innenhaben, besizen, nuzen, niesen und gebrauchen; Hingegen aber auf seine Kosten in Bau und Besserung erhalten, derselben Recht und Gerechtigkeit inn- und ausser Gericht vertheidigen, auch ihm von niemand mit Untergehen, Marken, Hagen, Zäunen, Gräben, noch in andere Wege, einigen Eintrag, Schmählerung oder Abbruch thun lassen, auch ohne mein, meiner Erben und Nachkommen ausdrüklichen Konsens, Vorwissen und Einwilligung niemand verleihen, verkaufen, vertauschen, verpfänden, vertheilen, auch mir und meinen Erben iährlich, und alle Jahr, besonders an Michaelis, oder längstens 8 Tag hernach . . . Faßnachthenne, und . . . . Dünkel, . . . Korn, dann . . . Haber, guter, sauberer und wohlbereiteter Frucht, ewigen Eigenzinß liefern; und dann in begebenden Käuf- Tausch- oder andern sich ereignenden Veränderungsfällen, die künftigen Besizere dieses

ses Guths von . . . fl. einen Gulden, in Sterbsfällen aber nur von . . . fl. einen Gulden erlegen und entrichten sollen.

Daferne er aber diesem nicht nachkommen, sondern in einem oder mehr Puncten hierwider thun und handeln wird, so soll er sothanen Hofs und dessen Zugehörungen entsezt und verlustigt gemacht werden, und ich, meine Erben und Nachkommen sodann guten Fug und Macht haben, solche verlehnte Stüke hinwiederum zu verleihen.

Erbar, getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund ꝛc.

Num. 4.

Zehendvertrag.

zur Erläuterung des 84. und folgenden §§.

Kund und zu wissen ꝛc. Demnach zeithero zwischen dem Prediger, Herrn N. als Zehendinnhaber des Kirchenzehendens zu N. und der Gemeinde N. sich wegen sothanen Zehendens verschiedene Irrungen hervorgethan, und selbigen sowohl iezo als ins künftige vorzubeugen, und in allen auf immerwährende Zeiten etwas gewisses vestzusezen, beiderseits beschlossen worden; als ist nachfolgendes verabredet, und bis zur hohen Genehmigung des . . . Konsistoriums, vestgesezet worden:

1) Es sollen zum Nachtheil der Zehendbefugten Kirche keine Aeker unbestellt gelassen; auch

auch sonst nicht dergestalt bestellet werden, daß ein Theil des Akers wüste bliebe; widrigenfalls stehet der Kirche zu, solches Land das Jahr bestellen zu lassen, und sich sodann die gewachsene Früchte auch alleinig zuzueignen. Wäre aber kundbares Unvermögen die Ursache der unterlassenen Bestellung, so soll die Bestellung der Kirche zwar ebenfalls freistehen, iedoch sodann ein billiges Pachtgeld davon an den Eigenthümer entrichtet, und bei dessen Bestimmung auf die Zehendpflicht Absicht genommen werden.

2) Von allen auf dem Zehendpflichtigen Lande, im Winter- und Sommerfelde über und unter der Erde wachsenden Früchten, sie haben Namen, wie sie wollen, wird das zehende Bund; von Rüben, Wurzeln, Kohl und Sommersaat aber, von iedem Viertel Aker . . . Bazen, statt des Naturalzehendens kurz vor der Erndte entrichtet; im Nichtbezahlungsfall aber der zehende Theil des mit solchen Früchten bestellten Landes abgemessen und solchemnach in natura gehoben. Das Brachfeld wird von dieser Zehendpflicht gänzlich ausgenommen und freigegeben, dahingegen die Zehendpflichtigen von denen im Sommer- und Winterfelde bestellten Bundfrüchten weder ganze Morgen, noch einzelne Flecken, unter welchen Vorwand es auch sei, abmähen oder abhüten zu lassen, befugt sein sollen.

3) Zu Einsammlung dieses Zehendens soll ein beeidigter Zehendmahler bestellt werden und solcher zur Erndtezeit nirgends anders, als in dem Dorfe N. wohnen.

Mit der Einsammlung des Zehendens wird es folgendermassen gehalten: a) wenn die Frucht aufgebunden wird, muß nicht viel zerstreuet auf dem Feld liegend bleiben, widrigenfalls solches gewöhnlich zusammen gerecht und davon, statt des 10ten, der 5te Theil gezogen werden soll. b) Ist nun aber das Getraid auf dem Felde bis zum Einfahren troken, so muß selbiges in völlige gleiche Haufen, iedem zu . . . Bund gesezet werden, widrigenfalls stehet es der Kirche frei, den größten Haufen statt des Zehendens zu nehmen, gestalten c) denn auch die Bunde, so viel möglich, gleich zu machen sind; hierauf muß d) dem Zehendsammler die Anzeige geschehen, und wann e) selbiger binnen 12 Stunden den Zehenden nicht abzehendet, ist der Zehendpflichtige befugt, den Zehenden selbst, in Gegenwart einiger glaubhaften Leute herauszusezen und die Früchte einzufahren, wer hingegen f) die Früchte ohne diese Anzeige einfähret, ob er gleich den Zehenden zuruk gelassen, muß sich gefallen lassen, die Zehendgarben, auf Verlangen heimzunehmen, und von iedem Morgen ohne Unterschied, . . . Thaler zu erlegen. Gleichwie g) der Zehendsammler sich bei der Ziehung aller Bescheidenheit gebrauchen, die Haufen nicht ohne

Noth verwühlen, oder die Bunde aufbinden, und weder Zehrung, noch sonst etwas verlangen soll; also haben sich h) hingegen die Zehendpflichtigen auch allen ungestümmen Betragens gegen denselben zu enthalten, i) ehe derselbige den Zehenden erhoben, bei abgeredeter Strafe . . . Thaler, weder mit Wagen, noch mit andern Vieh auf das Feld zu kommen, noch etwas nach Hause, unter was Vorwand es wolle, tragen lassen. Der solchergestalt gezogene Zehende muß k) durch die Kirche zeitig vom Land geschaffet werden, und sind l) die Zehendpflichtigen auch nicht verbunden, denselben beisammen zu tragen, und bei dem Aufladen zu helfen.

4) Bleiben am Ende eines Stükes nicht volle zehen Bünde übrig, so wird nichts davon an Zehenden entrichtet, (oder, so wird von 5 Bunden und darüber ein halber Bund, unter 5. aber nichts gezogen) es wäre denn, daß der Eigenthümer in derselben Flur mehrere Stüke hätte, gestalten alsdann die auf einem Stuk übrige Bunde, zu den Bunden des andern Stükes gezählet, und so das zehende Bund gezogen werden soll.

5) Wenn Wiesen, Sümpfe oder Laiden, so in dieser zehenden Flur belegen, aufgebrochen, oder arthaft gemacht werden, so wird binnen zehen Jahren kein Zehende davon entrichtet, nach deren Verlauf aber, der Zehende wie von anderer zehendbaren Länderei gezogen; was

was aber vom zehendpflichtigen Lande zu unglüklichen Zeiten mehrere Jahre unbestellt liegend bleibt, hiernächst aber wieder tragbar gemachet wird, ist nicht als Rottland anzusehen, mithin der Zehende davon sofort zu entrichten.

6) Solte der Zehend verpachtet werden, so bedingen sich die Gemeinde auf den Fall, wenn durch diese Verpachtung das Stroh der Feld-Mark entzogen werden solte, das Näher- und Einstandsrecht bevor, da sie sodann, iedoch den Zehenden beständig durch den von der Kirche ernannten Zehendsammler, zu Verhütung aller Unrichtigkeiten, sammlen lassen sollen.

7) In Ansehung des der Kirche in dem Dorfe N. zustehenden Fleischzehendens wird darunter das zehende Follen, das zehende Schaf- und Ziegenlamm, das zehende Ferkel verstanden, und es wird dieser Zehende iedes Jahr um Michaeli, (wenn sie die Mutter verlassen) vom Schulzen eingesammlet und an den Zehendsammler eingeliefert.

Gleichwie nun alles vorstehende wohlbedächtig also abgeredet, als ꝛc.

Register.

Register.

Actiones, die dem Erbzinßherrn zukommen. pag. 12.
Allodien, 5.
Anzeige der Veränderung, soll dem Erbzinßherrn gemachet werden, 38.
—— des Todenfalls, 49.

Belehnung, 47. 50.
Bewegliche Güther sind Handlohnfrei, 15. f.
Blutzehend, 45. mehrers S. Zehend.

Caducität, wird aufgehoben, 54. mehrers S. Ursachen der Heimfälligkeit.
Consens, bei Verkauf- und Verpfändung, 14. 40.
Consolidatio, 51.

Dienstbarkeit, dessen Acquirirung, 37. soll der Erbzinßmann nicht auf seinen Güthern verstatten, 40.
Dominium directum, soll nicht zerschlagen werden, 12. dessen Offerirung, 32.
Dominus directus, 2.
Dominus utilis, 2.

Eheleute Succession, 34.
Ehescheidung, wie es wegen des Handlohns zu halten, 24.
Eid des Erbzinßmanns, 56.
Eigenthum, Beschreibung, 1.
—— gemeinschaftliches, 8.
—— Ueberlassung, 9.
Eigenthümer, 1.
Einstandsrecht, 10. ff. 38.
Einwilligung des Erbzinßherrn in Kauf, 10. wenn sie nicht nöthig ist, 11.

Einziehung des Erbzinßlehens, 12. 54.
Emphitevsis, 3.
Enterbter Sohn, 35.
Erbfolge, dadurch wird das dominium directum erlangt, 9. 32. ff.
Erbhandlohn, 27.
Erbpflicht, 55.
Erbzinß, 10. 38.
Erbzinßbriefs Formel, 58.
Erbzinßgüther, dessen Entstehung, 4. sollen mit keinen Beschwehrden belegt werden, 40. sollen bäulich erhalten werden, 39.
Erbzinßherr, 2. 7. dessen Recht, 10. ff. hat sich zu erklären, ob er das angebottene Guth annehmen will, 11. succedirt dem Erbzinßmann, 35.
Erbzinßkontract, Beschreibung, 2. Formular, 56.
Erbzinßlehen wird erlangt, 31. f.
Erbzinßmann, Beschreibung, 2. 31. wie er über seine Güther disponiren kann, 37. soll sich bei Lieferung seines Erbzinßes bescheinigen lassen, 38. hat den Particular-Schaden zu tragen, 39. Veränderung desselben, 48.

Feldzehend, S. Zehend.
Feld, zweimal besäetes, wie es wegen des Zehendens zu halten, 43.
Felonie, 49. 52. f.
Fideicommisgüther Vererbung, 5.
Frohndienste hat der Erbzinßmann zu prästiren, 39.
Früchte, 36.

Garten-Zehend, 42.
Gemeinde, 8.
Gemeinschaftlicher Besiz der Kinder, 21.
Gemeinschaft der Grundstüke, 5. 35. wie es wegen Belehnung zu halten, 49.
Gereute, neue, 43.
Gerichtbarkeit des Erbzinßherrn, 14.
Gesellschaften, wenn sie ein Guth besitzen, 21. f.

Hand-

Handlohns Beschreibung, 15. Vorgangsrecht, ebd. in welchen Fällen es prästirt wird, 16. ff. ferner 40. Handroßhandlohn, 25. Hauptrecht, 27. Heimfall der Lehengüther, 51. 53. Heuratguth gegebenes Grundstük, 5. 8. wegen des Handlohns, 18. 37. Holzzehend, 43.

Investitur, 50. S. Belehnung. Jurisdiction des Erbzinßherrn, 14.

Kanon, 10. 38. Kauf, Einwilligung des Erbzinßherrn, 10. Kaufssumm soll richtig angezeigt werden, 11. Kinder Erbfolge, 40. können ein vom Vater verkauftes Erbzinßguth nicht revociren, 6. wie es wegen des Handlohns zu halten, 18. ff. deren gemeinschaftlichen Besiz der Güther, 19. adoptirte, 33. Kirchengüther, deren Ueberlassung, 8. deren Verleihung, 5. Kleine Handlohn, 29.

Lehenfehler, 49. S. Felonie. Lehenserneuerung, 48. Lehenträger, 49. Lehenwaar, 29. S. auch Handlohn.

Mannsstamm, 34. Minderiährige, 7. Mischling, 41.

Nachsteuer, 29. f. 40. Nachverleihung, 36. 40. 47. Neubrüche, 40. Nuzen, 1. dessen Ueberlassung, 2. Nuzungen, 31. ff.

Peculium, 9. Personen, die bei dem Erbzinßlehen vorkommen, 7. ff.

Rain, 44. Rasende, 7. Rechte des Erbzinßherrn, 10. ff. Retorsionis ius, 34. Neuhandlohn, 28. Rottenzehend, 44.

Sachen, die zu Erbzinßlehen überlassen werden, 4. ff. Schaden, besondern, hat der Erbzinßmann zu tragen, 39. 52. Schaz, gefundener, wem er gehört, 36. Schenkungen, wie es bei dem Handlohn zu halten, 16. dabei ist der erbzinßherrliche Konsens nicht erforderlich, 39. Schuz, fremder, 53. Seitenfreunde,

de, deren Ausschlüßung von der Succession, 34. Sohn unter Vaters Gewalt, 9. wenn er pia mente enterbt, 21. Sporteln, 50. Stammgüther Vererbung, 5. Sterbhandlohn, 26. Stetshandlohn, 24. f. Steuren hat der Erbzinßmann zu tragen, 39. Strafe der Caducität, 50. ff. Stumme, 7.

Taube, 7. Tausch, das Handlohn, 16. Testamentserben, 35. Theilhabere Belehnung, 49. Theilung der Güther, 22. Todesfall Anzeige, 49.

Uebergab, 31. Ueberlassung des Nuzens, 2. 9. —— des Erbzinßrechts, 46. Unmündige, 8. Untergang, 52. Ursachen der Heimfälligkeit, 51. f. dessen Erforderniße, 53.

Veränderung der Grundstüke, 37. wie es wegen des Zehendens zu halten, 43. —— des Erbzinßmanns, 48. Veräusserung zum Nachtheil des Erbzinßherrn, 11. Verjährung, 32. 51. 54. Verleihung, bei der Erbfolge, 34. einseitige bei Ueberlassung, 47. des Erbzinßlehen, 49. 52. Verlierung des Erbzinßguths, 50. ff. Vermächtnisse eines Zinßlehens, 35. Verpachtung der Erbzinßgüther, 37. Verpfändung der Erbzinßgüther, 14. 40. Verschwender, 7. Vertrag, zweiseitiger, wegen Ueberlassung des Erbzinßrechts, 46. Vindicirung, 12. Vorgangsrecht des Handlohns, 15. — der Steuern, 39. Verkauf der Lehengüther, 10. wegen des Handlohn, 16. Vorkauf, 11. Vormünder Erbpflicht, 49.

Wald, 36. Walzende Stüke, 5. Weibspersonen, 8. Wilden Thiere, 43.

Zahlungsstatt, 11. 16. Zehend Beschreibung und Eintheilung, 41. dessen Erhebung, 44. f. — Vertrag, 60.

Verbesserung.

Seite 11. Linie 7. ist statt Verkauf zu lesen Vorkauf.

34.
nente
üther
Stets
mann
o. ff.

Testa
49.
r, 49.
2. 9.
ge, 8.
, 51. f.

wegen
rbzins
s Erb
Verlei
berlas
ierung
eines
üther,
. 40.
wegen
irung,
— der
wegen
r Erb

sperso

g und
Ver

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlung vom Erbzinßrecht, Handlohn, Zehend und andern damit verbundenen Materien

Nürnberg 1789

Feud. 1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413621-5
VD18 11358483